

# **Technische Anschlussbedingungen**

## **für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen**

ANSCHLUSS AN DIE  
ÖFFENTLICHE BRANDMELDEEMPFANGSANLAGE (ÖBMA)  
IN DER STADT DORTMUND

**TAB ÖBMA**  
**Stadt Dortmund**

**Stand: 19. April 2000**

---

	Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	4
1.1	Zuständigkeiten/Definitionen	4
1.1.1	Feuerwehr	4
1.1.2	Konzessionsnehmer	5
1.1.3	Teilnehmer	5
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	5
<b>2.</b>	<b>Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen zur Anschaltung an die ÖBMA</b>	7
2.1	Prüfung und Revision der ÜE	7
<b>3.</b>	<b>Brandmeldezentrale (BMZ)</b>	8
<b>4.</b>	<b>Feuerwehrschlüsseltresor/Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)</b>	9
<b>5.</b>	<b>Feuerwehrbedienfeld (FBF)</b>	9
5.1	Revisionsschalter	9
<b>6.</b>	<b>Brandmelder</b>	10
<b>6.1</b>	<b>Nichtautomatisierte Brandmelder</b>	10
<b>6.2</b>	<b>Automatische Brandmelder</b>	10
6.2.1	Projektierung	10
6.2.2	Melder in Deckenhohlräumen	10
6.2.3	Melder in aufgestellten Fußböden	10
6.2.4	Melder in Schächten	11
<b>7.</b>	<b>Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen</b>	11
7.1	Automatische Brandmelder, die der Schließung der Türen oder sonstigen Einrichtungen dienen, dürfen nicht die ÜE auslösen	11
7.2.	Selbsttätige Löschanlagen	11

---

	Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>8.</b>	<b>Brandmeldelagepläne</b>	12
8.1	Feuerwehreinsatzplan (FP)	12
8.2	Meldergruppenpläne / Feuerwehrlaufpläne	12
8.3	Anzeigetableaus	13
<b>9.</b>	<b>Dokumentationsunterlagen</b>	13
<b>10.</b>	<b>Inbetriebnahme – Abnahme</b>	14
<b>11.</b>	<b>Wartung – Revision – Instandhaltung – Veränderungen</b>	14
<b>12.</b>	<b>Abschalten der Empfangseinrichtungen / ÜE</b>	15
<b>13.</b>	<b>Ergänzende Bedingungen</b>	16
<b>14.</b>	<b>Anlagen</b>	16
	Muster Feuerwehrpläne	Anhang

---

## 1. Allgemeines

Die Stadt Dortmund, vertreten durch die Feuerwehr, betreibt eine Öffentliche Brandmeldeempfangsanlage.

Die Öffentliche Brandmeldeempfangsanlage dient der Umschaltung und Übertragung von Hauptfeuermeldern, gemäß Regeln der Technik Übertragungseinrichtung genannt, von Teilnehmern über ein Netzwerk als Übertragungssystem zu Anzeige und Bedieneinheiten in der Leitstelle der Feuerwehr Dortmund.

Auflaufende Brandmeldealarme werden in der Leitstelle angezeigt. Die Feuerwehr Dortmund wird nach Maßgabe einer Alarm- und Ausrückeordnung im Falle eines Brandmeldealarms Einsatzkräfte alarmieren und einsetzen.

### 1.1 Zuständigkeiten / Definitionen

Die Technischen Anschaltebedingungen gelten für die Anschaltung von Einrichtungen und Systemen an Übertragungseinrichtungen / Hauptfeuermelder einer Öffentlichen Brandmeldeempfangsanlage der Feuerwehr Dortmund.

Diese gelten für Neuanlagen und Erweiterungen sowie für Änderungen bestehender Anlagen.

#### 1.1.1 Feuerwehr

Stadt Dortmund  
Berufsfeuerwehr  
Steinstraße 25  
44122 Dortmund  
Telefon:

(02 31) 8 45-0

Feuerwehrleitstelle Telefon:  
Feuerwehrleitstelle Telefax:

(02 31) 8 45-21 01  
(02 31) 8 45-66 66

Sachgruppe 37/2-2: Feuerwehreinsatzpläne,  
Feuerwehrschlüsselkasten, Freischaltelemente  
Telefon:

(02 31) 8 45-21 81 / -2182

Sachgruppe 37/3-3: Allgemeine Themen zu  
Brandmeldeempfangsanlagen, Telefon:

(02 31) 8 45-32 14

Sachgruppe 37/4-1: Vorbeugender Brandschutz  
Telefon:

(02 31) 8 45-61 84

Die Stadt Dortmund regelt die Belange der Feuerwehr.

---

### 1.1.2 Konzessionsnehmer

Die Einrichtung und der Betrieb der Öffentlichen Brandmeldeempfangsanlage wird von einem beauftragten Konzessionsnehmer der Feuerwehr durchgeführt.

Der Konzessionsnehmer regelt im Innenverhältnis die Anschaltung an die Übertragungseinrichtungen/Hauptmelder sowie deren Vertrieb, Aufstellung und Betrieb beim Kunden/Anschlussteilnehmer.

Die Anschaltung wird über einen Anschlussvertrag zwischen dem Konzessionsnehmer und dem Kunden/Teilnehmer geregelt.

#### **Konzessionsnehmer:**

Siemens Gebäudetechnik West GMBH & Co oHG  
Märkische Str. 8-10  
44135 Dortmund  
Zentrale                      Telefon (0231) 576-0  
Herr Pichelmann            Telefon (0231) 576-1642  
Herr Rauschning            Telefon (0231) 576-1538  
Fax      (0231) 576-1206

#### **Servicerufnummer:**

**0201 81668**  
**0180 217 1717**

### 1.1.3 Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche bzw. juristische Personen als Anschlussinhaber gemäß einem Anschlussvertrag einer Übertragungseinrichtung/ Hauptfeuermelder.

Die Auslösung einer Übertragungseinrichtung erfolgt manuell durch den Teilnehmer oder durch eine vorgeschaltete technische Einrichtung einer Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage.

Der Verantwortungs- und Kostenbereich des Teilnehmers umfaßt alle betrieblichen und technischen Einrichtungen zur Anschaltung an die Übertragungseinrichtung / Hauptfeuermelder.

## 1.2 Allgemeine Anforderungen an BRANDMELDEANLAGEN (BMA)

- (1) BMA sind, soweit im folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach dem jeweils gültigen Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

EU / DIN / VDE 0100, 0800, 0833	Errichtung von Starkstromanlagen, Fernmeldeanlagen, Gefahrenmeldeanlagen
EU / DIN 14661, 14675, EN 54	BRANDMELDEANLAGEN
EU / DIN 4066	Beschilderungen

Weitere Vorschriften und Richtlinien wie die VdS-Richtlinien, EMV-Richtlinien, CE-Richtlinien sind zu beachten.

---

- (2) BMA müssen von einer technischen Prüfstelle, z. VdS, zugelassen sein. Sie dürfen nur von Fachkräften, entsprechend VDE 0833, errichtet werden.
- (3) Zur Aufschaltung einer BMA auf die ÖBMA bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr und des Konzessionärs.
- (4) Vor dem Aufbau der BMA mit Aufschaltung auf die ÖBMA ist ein fachlich qualifizierter, ausgearbeiteter Ausführungsvorschlag der Feuerwehr zur Genehmigung einzureichen. Die schriftlich genehmigten Pläne sind mit den ergänzenden Dokumentationen bei der Abnahme durch die Feuerwehr vorzulegen.
- (5) Die wirksame Aufschaltung einer BMA auf die ÖBMA durch den Konzessionär ist von einer erfolgreichen Abnahme durch die Feuerwehr abhängig.
- (6) Die Feuerwehr behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen/Übertragungseinrichtungen/Hauptmelder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist eine dauernde Brandmeldung zur Feuerwehr sicherzustellen.
- (7) Auf Verlangen des Konzessionsnehmers bzw. der Feuerwehr ist der Teilnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der ÖBMA erforderlich sind.
- (8) Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die ÖBMA führen, behält sich die Feuerwehr und / oder der Konzessionsnehmer geeignete Maßnahmen vor, z. B.
  - Überprüfung der Brandmeldeanlage
  - Abschaltungen der Übertragungseinrichtungen bzw. Empfangseinrichtungen in der ÖBMA auf Risiko des Teilnehmers
  - Kündigung der Übertragungseinrichtungen / Hauptmelderanschlüsse
  - Verrechnung der Leistungen des Konzessionsnehmers

Die Kosten der Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Stellen sich während des Betriebes Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die ÖBMA führen, erfolgt die Verrechnung der Feuerwehreinsätze, gemäß der gültigen Satzung der Stadt Dortmund für Leistungen der Feuerwehr, zu Lasten des Teilnehmers.

- (9) Bediensteten der Feuerwehr und des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, sind jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

Der Teilnehmer muss in einer Brandmeldezentrale (BMZ) und bei der Feuerwehr Namen und Anschrift sowie Telefonrufnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind.

- (10) Erforderliche Maßnahmen der Feuerwehr im Einsatzfall die zusätzlich erforderlich sind, wenn die geforderten Informationen und Angaben nicht vorliegen, falsch sind oder betreffende Personen nicht erreicht werden, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
-

- (11) Bei baurechtlich geforderten automatischen Löschanlagen und Brandmeldeanlagen sind Kompensationsmaßnahmen bei Ausfall bzw. Abschaltung mit der Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr / dem Bauordnungsamt der Stadt Dortmund abzustimmen.

## **2. Übertragungseinrichtung (ÜE/Hauptfeuermelder) für Brandmeldeanlagen zur Anschaltung an die ÖBMA**

- (1) Die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages an den Konzessionsnehmer der ÖBMA.

Der Konzessionär wird hierzu einen Anschlussvertrag abschließen.

Auftragserteilung bei der Fa. Siemens 8 Wochen vor Inbetriebnahme.

- (2) Der Auftrag muß nachfolgende Informationen beinhalten:

➤ Die Bezeichnung des Teilnehmers

- Name
- Anschrift
- anzusprechende Person
- Telefonverbindung
- Telefaxverbindung

➤ Den beabsichtigten Anbringungsort (Anschrift, Gebäude, Lage) der ÜE.

➤ Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen, Löschanlagen

➤ Anzahl der anzuschaltenden Meldergruppen.

➤ Gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

- (3) Die ÜE wird vom Konzessionsnehmer eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

- (4) Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldeanlage zu montieren.

### **2.1 Prüfung und Revision der ÜE**

- (1) Im Rahmen der Prüfung und Revision der ÜE werden nachfolgende Prüfungen durch den Konzessionsnehmer oder die Feuerwehr durchgeführt:

- manuelle Auslösung der ÜE, Alarm und Störung
  - Elektrische Auslösung der ÜE über das Feuerwehrbedienfeld und/oder einem Prüfmelder.
  - Überprüfung von Freischalteinrichtungen in Abstimmung mit der Feuerwehr.
  - Stichprobenartige Überprüfung des Betriebskontrollbuches.
-

- Stichprobenartige Überprüfung der Dokumentationsunterlagen bzw. Feuerwehrlaufkarten mit den Zuwegen, evtl. baulichen Veränderungen, Veränderungen an angeschalteten Systemen.
- (2) Die ÜE wird 4 x jährlich überprüft. Dabei wird die mechanische und elektrische Auslösung über die BMZ, einschl. Ansteuerung eines FSK, angesteuert und geprüft.
  - (3) Für die Prüfung der ÜE ist Vertretern des Konzessionärs und/oder der Feuerwehr Zugang zu den Anlagen zu gewähren und die Arbeit zu unterstützen.
  - (4) Der Teilnehmer erhält eine Kopie des Prüfberichtes. Eine Kopie/Abschrift des Prüfberichtes erhält die Feuerwehr. Ein Exemplar des Prüfberichtes erhält der Konzessionsnehmer.
  - (5) Erkennbare Mängel, die sich aus der Prüfung ergeben, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

Verantwortungsbereiche:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| Übertragungseinrichtungen/Hauptfeuermelder  | Konzessionsnehmer |
| Übertragungsnetze   | Konzessionsnehmer |
| Zentrale Bedien- und Anzeigeeinrichtungen   | Konzessionsnehmer |
| Brandmeldeanlagen zur Anschaltung an die Übertragungseinrichtungen/Hauptfeuermelder | Teilnehmer        |
| Löschanlagen zur Anschaltung an die Übertragungseinrichtungen/Hauptfeuermelder      | Teilnehmer        |
- (6) Die Leitstelle sowie der Konzessionsnehmer werden Teilnehmer über durchzuführende Maßnahmen sowie über vorliegende Störungen informieren. Als Informationsweg wird der hinterlegte Meldeverbindungsweg mit den angegebenen aktuellen Telefonnummern, Faxrufnummern verwendet.  
  
Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Melde- und Kommunikationswege aktuell sind und eine ständige Erreichbarkeit von anzusprechenden Personen des Teilnehmers gewährleistet ist.
  - (7) Die Feuerwehr bzw. der Konzessionsnehmer wird eine Übertragungseinrichtung abschalten, wenn Störungen einen weiteren Betrieb im Gesamtbetrieb der ÖBMA nicht zulassen oder wenn die Störung von den vorgeschalteten technischen Einrichtungen des Teilnehmers herrühren. Der Teilnehmer wird über die Abschaltung informiert. Notwendige Ersatzmaßnahmen, die im Störungsfalle der Teilnehmereinrichtungen, notwendig werden, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

**3. Brandmeldezentrale (BMZ)**

- (1) Der Standort, Aufbau und die Einrichtung einer Brandmeldezentrale, mit Anschaltung an die ÖBMA, ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- (2) Die BMZ ist an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen.
- (3) Die Anfahrt zur BMZ ist mit einer roten Blitzleuchte (BL) und Hinweisschildern gemäß DIN kenntlich zu machen.

- (4) An den BMZ sind auslösende Meldergruppen und Melder eindeutig und dauerhaft anzuzeigen. Für die Anzeige der Alarme, Störungen, Abschaltungen ist je Meldergruppe und Meldernummer eine eindeutige, übersichtliche Anzeige zu gewährleisten. Werden mehrere Meldergruppen/Meldernummern angezeigt, muss diese Anzeige in Form eines übersichtlich gestalteten Anzeigetableaus erfolgen. Die Form, Gestaltung und Anzeige des Tableaus ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

#### **4. Feuerwehrschlüsseltresor / Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) Freischaltelement (FSE)**

- (1) Bei Gebäuden, die mit einer BMA versehen sind, muß im Brandfall für die Feuerwehr eine jederzeit schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein (DIN 14675).
- (2) Ist der schnelle und ungehinderte Zugang durch ständig anwesende Personen (Pförtnerdienst/Wachdienst) nicht möglich, so ist ein FSK einzurichten.
- (3) Der Einsatz und die Beschaffung einer FSK und eines FSE ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Der Einbau ist nach den gültigen VdS-Richtlinien auszuführen. Die Schließung für den FSK und den FSE wird von der Feuerwehr vorgegeben.
- (4) Der FSK darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen. Ein ausgelöster Sabotagealarm wird von der Feuerwehr nicht zurückgestellt.

#### **5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

- (1) Im Handbereich ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren. Das FBF ist mit einem Halbzylinderschloß, Schließung Feuerwehr Dortmund, auszustatten. Der Halbzylinder ist vom Betreiber der BMA bereitzustellen.

- (2) Bezug des Halbzylinders Firma Weckbacher  
Kaiserstraße 158, 44143 Dortmund

##### **5.1 Revisionsschalter**

- (1) Im FBF ist ein Revisionsschalter einzubauen, mit dem Brandfallsteuerungen, wie z. B. Klima/ Lüftungsanlagenanschlüssen, zu Prüfzwecken der elektrischen Auslösung der ÜE abgeschaltet werden können. Die Abschaltung ist im Feld 4 durch ein gelbes optisches Signal anzuzeigen. Der Schalter und das Feld 4 sind entsprechend zu beschriften.
-

## **6. Brandmelder**

### **6.1 Nichtautomatische Brandmelder**

- (1) Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen- und Meldernummern muß auf dem Beschriftungsschild hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. „Außer Betrieb“-Schilder sind für jeden Melder bereit zu halten. Dazu Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl.

### **6.2 Automatische Brandmelder**

#### **6.2.1 Projektierung**

- (1) Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlarmsicher auszuführen. In Absprache mit der Feuerwehr sind geeignete Maßnahmen nach VDE 0833, z. B. zwei Melderabhängigkeiten, durchzuführen.
- (2) Automatische Melder müssen so angebracht sein, daß die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. in der Verkehrsrichtung von außen zu sehen ist.
- (3) Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muß nach DIN 1450 ausgeführt werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,3$$

- (4) Jeder Melder muß leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.
- (5) Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen.
- (6) Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen oder auf einem Lageplantaureau darzustellen. Das Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehrzugang zum betreffenden Schutzbereich seitenrichtig anzubringen.
- (7) Werden automatische Brandmelder ausschließlich als Steuermelder verwendet, z.B. Rauchabschluss usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtungen nicht auslösen.

#### **6.2.2 Melder in Deckenhohlräumen**

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerichtig dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (Leiter) dauerhaft bereit zu halten.

#### **6.2.3 Melder in aufgestellten Fußböden**

Über Melder in aufgestellten Fußböden / Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente entsprechend dauerhaft zu kennzeichnen und gegen vertauschen zu sichern. Für die Kontrolle von ausgelösten Meldern müssen die Doppelböden leicht erreichbar sein. Für Bodenplatten sind entsprechende Hebewerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

#### **6.2.4 Melder in Schächten**

Für Melder in Schächten, z. B. Luftschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

---

## **7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

An eine BMZ können Brandschutzeinrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerschutztüren, Aufzugssteuerungen, usw.), angeschlossen werden.

### **7.1 Automatische Brandmelder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Einrichtungen dienen, dürfen nicht die ÜE auslösen**

### **7.2 Selbsttätige Löschanlagen**

- (1) Selbsttätige Löschanlagen sind über eine Brandmeldeanlage an die ÖBMA anzuschließen.
  - (2) Bei selbsttätigen Löschanlagen, z. B. Sprinkleranlagen, ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe vorzusehen.
  - (3) Der Einbau und die Anzeige von Strömungsmeldern ist nach den VdS-Richtlinien durchzuführen.
  - (4) Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:
    - Meldergruppennummer
    - Sprinklergruppennummer
    - Löschbereichsnummer
    - Wirkungsbereich bzw. Löschbereich
    - z.B.
      - Meldergruppe 1
      - Sprinklergruppe 1
      - Garage 1
      - UG
  - (5) Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF-Feld 3 optisch anzuzeigen.
-

## **8. Feuerwehrpläne (siehe Anlage Musterpläne)**

### **8.1 Feuerwehreinsatzplan (FP)**

Feuerwehreinsatzpläne sind nach DIN 14095 auszuführen und mit der Feuerwehr abzustimmen.

### **8.2 Meldergruppenpläne / Feuerwehrlaufplan**

(1) Je Meldergruppe ist ein Feuerwehrlaufplan in DIN A3, in Abstimmung mit der Feuerwehr, zu erstellen. Feuerwehrlaufpläne sind wasserfest (verschweißt oder laminiert) mit Kartenreiter auszuführen und in einem Kartenkasten an der BMZ zu hinterlegen. Die Pläne sind auf Basis von gültigen, revidierten Grundrißplänen, gem. beiliegendem Muster der Feuerwehr Dortmund, zu erstellen.

(2) Die Pläne sind 2-seitig auszuführen.

#### 1. Seite. Feuerwehrlaufplan

Dieser Plan zeigt die Gesamtübersicht mit dem Standort der BMZ in rot und den Anmarschwegen mit grünen durchgehendem Laufpfeil zum Meldebereich bzw. zum zugehörigen Treppenhaus bei mehrgeschossigen Objekten. Der Melderbereich ist farbig zu unterlegen.

#### 2. Seite. Feuerwehrlaufplan

Diese Seite zeigt die Detailübersicht in der betreffenden Meldergruppe, einschl. dem Anmarschpunkt auf der Ebene, z. B. Treppenhaus. Eintragung der Meldersymbole in rot mit Gruppen- und Meldernummer.

(3) Feuerwehrlaufpläne / Meldergruppenpläne müssen nachfolgende Informationen zusätzlich enthalten:

- Bei Löschanlagen den Wirkungsbereich
- Löschbereich farbig markiert in schraffierter Ausstattung
  
- Melderart
- Melder kennzeichnung
  
- Gefahrenhinweise
  
- Lage der Hydranten
  
- Auslösestellen und Standorte von RWA-Einrichtungen

(4) Die Feuerwehrlaufpläne sind mit den Feuerwehreinsatzplänen zu koordinieren.

(5) Alle benutzten Symbole müssen nach EU-/DIN genormt sein und in der Legende erklärt werden.

---

### 8.3 Anzeigetableaus

- (1) Die Feuerwehr kann nach örtlichen Erfordernissen verlangen, daß Lagepläne und Anzeigetableaus angebracht werden.
- (2) Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.
- (3) Der Einsatz von Anzeigetableaus, der konstruktive Aufbau, die Anzeigeelemente, die Installation sowie die Art der Darstellung sind mit der Feuerwehr abzustimmen.
- (4) Dient ein Tableau den Einsatzkräften der Feuerwehr zu Erstinformation, so sind hier ebenfalls Meldergruppenpläne mit Verzeichnis der Gruppen zu hinterlegen.

## 9. Dokumentationsunterlagen

- (1) Zur Abnahme bzw. Inbetriebnahme der ÜE für die Anschaltung an die ÖBMA sind dem Konzessionsnehmer und der Feuerwehr nachfolgende Unterlagen zu übergeben.
    - Nachweis der Wartung (Wartungsvertrag) oder Eigenwartung mit qualifizierten Personal gem. VDE 0833 (Elektrofachkraft).
    - Fachbauleiterbescheinigung mit der Erklärung, daß die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde.
    - Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle.
    - Die geforderten Feuerwehrpläne
    - Hinweise über zu alarmierende, zu informierende Personen im Alarm- und Störfall.
    - Objektangaben:
      - Bezeichnung
      - Anschrift
      - Anschriften der Feuerwehrezufahrten
      - Telefonnummer
      - Telefaxnummer
      - Benennung der zuständigen Personen im Alarm- und Störfall
      - Angabe zu Wachfirmen, die die Brandmeldeanlagen unterhalten oder zugelassene eigene Personen mit Angaben der Kommunikationsverbindung (Telefon / Telefax)
    - Angabe einer Telefonrufnummer eines Festanschlusses für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer Übertragungseinrichtung für den Revisionsbetrieb der Brandmeldeanlagen mit ÜE.
    - Ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und/oder Lagerungen.
-

- (2) Die übergebenen Dokumentationsunterlagen sind ständig vom Teilnehmer aktuell zu halten. Veränderungen sind dem Konzessionsnehmer und der Feuerwehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Unstimmige Dokumentationen und Unterlagen gehen hinsichtlich der Bearbeitung sowie im Falle eines Feuerwehreinsatzes zu Lasten des Teilnehmers, z.B. gewaltsames Eindringen in ein Objekt, Stellung von Sicherheitswachen usw.

## **10. Inbetriebnahme – Abnahme**

- (1) Vor Aufschaltung der BMA auf die ÖBMA sowie bei Erweiterungen bzw. Änderungen findet eine Abnahme durch die Feuerwehr statt.
- (2) Die Abnahme, als Voraussetzung der Aufschaltung auf die ÖBMA, ist mindestens drei Kalenderwochen vorher bei der Feuerwehr und dem Konzessionär schriftlich anzumelden. Der Termin zur Montage und Einrichtung der ÜE ist mit dem Konzessionär abzustimmen.
- (3) Zur Abnahme müssen der Teilnehmer bzw. ein Beauftragter, der Errichter der Brandmeldeanlage sowie ein Vertreter der Feuerwehr und des Konzessionärs anwesend sein. Es wird ein Übergabeprotokoll geführt. Bei der Übergabe wird geprüft, ob die Brandmeldeanlage diesen Anschlussbedingungen entspricht.
- (4) Die Erfüllung aller angegebenen Punkte, die Übergabe aller geforderten Dokumentationsunterlagen, ist Voraussetzung für die Anschaltung an die ÖBMA.
- (5) Kosten für die Abnahme zur Erstanschaltung sowie bei Anlagenveränderungen und evtl. Wiederholungen der Abnahme, trägt der Teilnehmer.

## **11. Wartung – Revision – Instandhaltung – Veränderungen**

- (1) Für BMA ist eine dauernde Wartung gem. den geltenden Vorschriften durchzuführen. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen oder Täuschungsalarmen, die durch mangelhaften technischen Betrieb oder fehlende bzw. mangelhafte Wartung, hervorgerufen wird, ist die Feuerwehr berechtigt, die ÜE von der ÖBMA abzuschalten. Verursachte Kosten für Fehleinsätze der Feuerwehr, Zu- und Abschaltung der ÜE von der ÖBMA, Verarbeitungen durch den Konzessionsnehmers, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- (2) Veränderungen

Bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Der weitere Verfahrensweg im Rahmen der Änderung ist abzustimmen. Als Veränderungen an Brandmeldeanlagen gelten zum Beispiel:

- Enfall von Meldern
  - Zuschaltung von Meldern
  - Außerbetriebsetzung von Anlagenteilen
  - Erneuerung von Systemen und Anlagen
  - Wechselnde Besitzverhältnisse
  - Wechsel in den Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen
  - Veränderungen von Kommunikationsverbindungen
-

- Veränderungen der Zuwege zur Brandmeldezentrale und der angeschlossenen Einrichtungen
- Veränderungen von Gruppenzuordnungen
- Veränderungen der Zuwege zu Gruppen

Werden erkennbare Veränderungen nicht mitgeteilt und auf Verlangen geändert, hat die Feuerwehr bzw. der Konzessionsnehmer das Recht, die ÜE von der ÖBMA vorübergehend bis dauerhaft abzuschalten und eine Kündigung für die Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung, im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung, auszusprechen.

## **12. Abschalten der Empfangseinrichtungen / ÜE**

Die Abschaltung von Übertragungseinrichtungen sind der Feuerwehr rechtzeitig mitzuteilen.

### **(1) Durchführung von Anlagenwartungen**

Die Art und Anzahl von Wartungen und Probemeldungen an ÜE sind in enger Abstimmung mit der Feuerwehr durchzuführen.

### **(2) Wartung der Brandmeldeanlage mit Abschaltung der ÖBMA**

Im Wartungsfalle der örtlichen Brandmeldeanlage mit Abschaltung an der ÖBMA, muss die Leitstelle der Feuerwehr, unter Beachtung des nachfolgenden Betriebsablaufes, informiert werden:

1. Anruf der Feuerwehrleitstelle
2. Benennung des Teilnehmers
3. Benennung des Anrufers
4. Benennung der ÜE mit Übertragungsnummer die abzuschalten ist.
5. Revisionsschaltung / Abschaltung an der ÖBMA durch die Leitstelle.
6. Auslösung der Übertragungseinrichtung durch den Anmeldenden.
7. Prüfung des Meldereinflaßes in der Leitstelle.
8. Rückruf der Leitstelle zu einem Draht-Festanschluss, dessen Rufnummer in den Dokumentationsunterlagen benannt ist.
9. Bestätigung oder Nichtbestätigung des Meldereinflaßes / Revisionsschaltung.

Die Revisionsschaltung mit Abschaltung von regulären Melderbetrieb in der Leitstelle wird erst dann durchgeführt, wenn alle vorgenannten Faktoren positiv beurteilt werden können.

Die Abschaltung / Revisionsschaltung wird für einen vereinbarten Zeitraum durchgeführt. Bei einer früheren Wiederinbetriebsschaltung ist die Leitstelle zu informieren. Falls keine besonderen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt eine automatische Zuschaltung einer Übertragungseinrichtung jeweils um 0.00 Uhr eines Tages.

Die Feuerwehr wird die An- und Abmeldungen dokumentieren.

---

Während der angemeldeten Abschaltungen / Revisionsbetrieben werden von der Leitstelle keine Alarmierungen der Feuerwehreinsatzkräfte aufgrund eingelaufener Meldungen durchgeführt. Für die Dauer der Abschaltung ist vom Teilnehmer eine geeignete Objektsicherung von der Meldestelle zur Alarmübermittlung zur Feuerwehr sicherzustellen. Die Verantwortung für Revisionsanschlüssen der Übertragungseinrichtungen sowie die Information zur Leitstelle und die Rückmeldungen zur Wiederinbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen, verbleibt beim Teilnehmer.

### **13. Ergänzende Bedingungen**

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

Die Feuerwehr und der Konzessionsnehmer haben das Recht, die TAB den Regeln der Technik anzupassen.

Sich daraus ergebene notwendige Veränderungen und Kosten zur Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die ÖBMA trägt der Teilnehmer.

Streitigkeiten aus dieser Technischen Anschalterrichtlinie können mit dem Rechtsamt der Stadt Dortmund oder mit dem zuständigen Regierungspräsidenten Arnsberg geklärt werden.

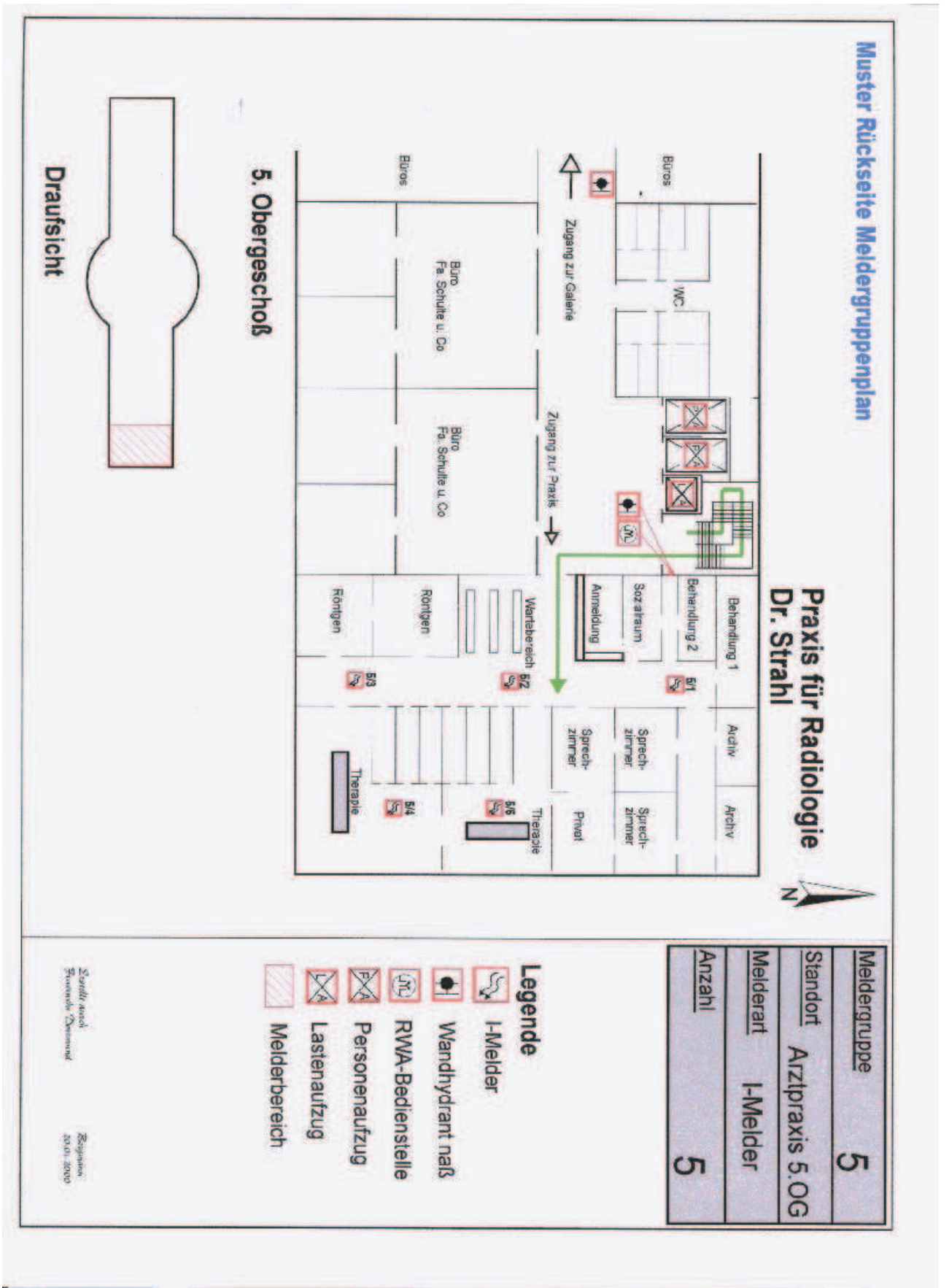
Sollten Teile dieser Richtlinie rechtsunwirksam sein, so wird die Richtlinie als Ganzes nicht unwirksam. Die unwirksamen Teile der Richtlinie werden im Sinne des geordneten Anlagenbetriebes einer Öffentlichen Feuermeldeempfangsanlage neu geregelt. Die übrigen Teile dieser Richtlinie behalten weiterhin Gültigkeit und bleiben von Änderungen unberührt.

### **14. Anlagen**

Muster Feuerwehrpläne

---





Diese TAB wurde auf einer UDS- Homepage gedownloadet.

Die Inhalte wurden nicht verändert, nur um diese Seite ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität, bitte prüfen Sie deshalb vor Verwendung den Ausgabestand und informieren uns ggf. über Neuerungen.

Weitere Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB`s) der Feuerwehren sowie die Landesbauordnungen (LBO`s) aller Bundesländer finden Sie zum Download auf unserer Homepage`s:

[www.uds-gfu.de](http://www.uds-gfu.de) oder [www.uds-beratung.de](http://www.uds-beratung.de).

Wir hoffen Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg!

## Ihr UDS- Team!

### Beratung bundesweit für:

- Architekten
- Ingenieure/ Fachplaner
- Elektroinstallationsbetriebe
- Errichter Brandschutz- und Sicherheitstechnik

zur Einführung und Optimierung von integrierten Managementsystemen (QMS, AMS, UMS ...).

### Auf dem Weg zur Zertifizierung:

Wir begleiten unsere Kunden bis zur Zertifizierung und betreuen Sie darüber hinaus. 98% aller unserer Kunden werden kontinuierlich bei der Optimierung ihrer Organisationsabläufe, sowie bei den Überwachungsaudits betreut.

### Unsere Leistungen:

- **DIN EN ISO 9001:2008** "Qualitätsmanagementsysteme"
- **DIN 14675** "Brandmeldeanlagen" für Fachplaner und Errichter
- **VdS Anerkennungsverfahren** - Einbruchmeldetechnik, Brandmeldetechnik, RWA und Sprinkleranlagen
- **Arbeitsicherheit** - Gefährdungsbeurteilungen; jährliche Unterweisung der Mitarbeiter und Geschäftsführer; BGV A 3
- **UDS - IB - bs<sup>®</sup>** - Controlling und Benchmarking im Ingenieurbüro
- **Normen** - Informationsdienst zu Normenänderungen; Login Bereich speziell für unsere Kunden
- **SV** - Sachverständigen- Gutachten Einbruchmeldesysteme; Brandmeldesysteme; Mechanische Schließeinrichtungen über langjährige Kooperationspartner
- **Messgerätekalibrierung** - Erstbeschaffung und Kalibrierung DMM`s

### Haben Sie Fragen oder wünschen eine Beratung?

Schreiben Sie uns eine E-Mail: [ungeheuer@uds-gfu.de](mailto:ungeheuer@uds-gfu.de) oder [mueller@uds-beratung.de](mailto:mueller@uds-beratung.de)

**FAX an UDS: 06081 - 686624** oder **03212 - 1135664**

- Ich wünsche weitere Informationen zur UDS- Beratung und bitte um einen Rückruf.
- Ich wünsche das UDS- Seminarprogramm.
- Ich wünsche den UDS- Newsletter.

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Homepage: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_